

# TANNAER AMTSBLATT

## Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 12/15

Freitag, 18. Dezember 2015

Jahrgang 2015



*Wir wünschen allen Bürgern der Einheitsgemeinde Tanna*

**Frohe Weihnachten,  
besinnliche Feiertage und einen  
guten Start ins neue Jahr**

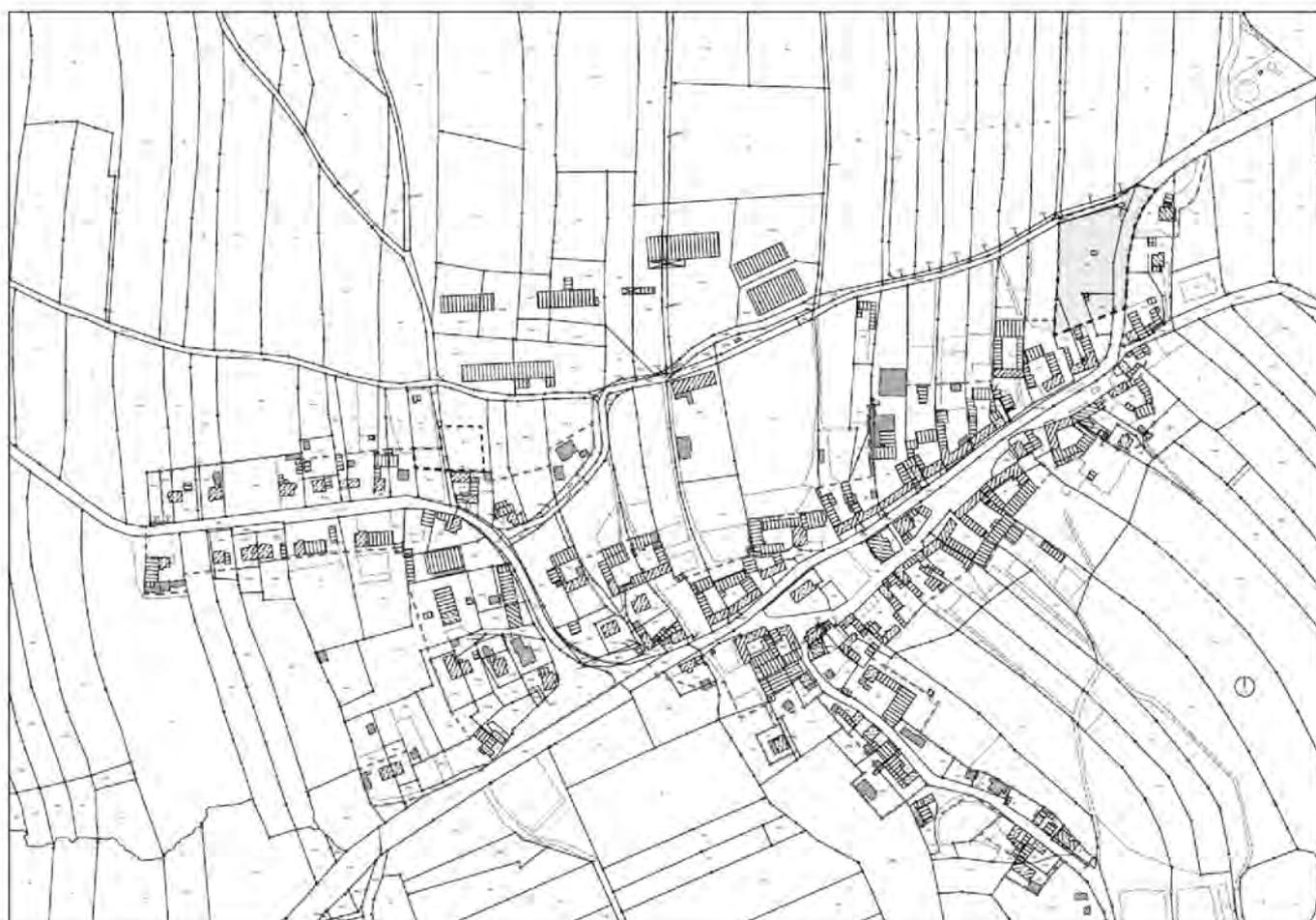
*Der Stadtrat  
Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Tanna  
Ihr Bürgermeister Marco Seidel*

# AMTLICHER TEIL

## Verbundene Innenbereichssatzung aus Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Schilbach der Stadt Tanna

### A) Einleitung des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 10. Sitzung am 22.10.2015 gemäß § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) den Aufstellungsbeschluss für eine Innenbereichssatzung, hier in Form einer verbundenen Innenbereichssatzung aus Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, in dem Geltungsbereich im nachfolgenden Übersichtsplan gefasst.



Auszug Liegenschaftskarte / Gemarkung Schilbach • Stand: 19.10.2015

Das Erfordernis zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung, hier in Form einer verbundenen Innenbereichssatzung aus Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergibt sich immer dann, wenn Zweifel an der räumlichen Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zum Außenbereich hin bestehen.

Das Verfahren wird gemäß § 13 (2) BauGB geführt.

## **B) Öffentliche Auslegung des Entwurfes - Verbundene Innenbereichssatzung aus Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Schilbach der Stadt Tanna gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Tanna hat in seiner 12. Sitzung vom 09.12.2015 den Entwurf der Innenbereichssatzung, hier in Form einer verbundenen Innbereichssatzung aus Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Schilbach der Stadt Tanna, bestehend aus dem zeichnerischen Teil sowie der Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) gebilligt und zur öffentlichen Auslage beschlossen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen und werden durch Schreiben auf die Auslegung hingewiesen.

Die Planungsunterlagen der verbundenen Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schilbach der Stadt Tanna einschließlich Begründung gemäß § 2 BauGB liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit von

**Montag, den 21.12.2015, bis einschließlich Freitag, den 29.01.2016**

bei der Stadt Tanna - Bauamt / Liegenschaften (Zimmer 1.05) - Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach Terminlicher Vereinbarung öffentlich aus. Unter der Internetseite der Stadt Tanna ([www.stadt-tanna.de](http://www.stadt-tanna.de)) gelangen Sie direkt zum Beteiligungsverfahren.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der verbundenen Innenbereichssatzung für den Ortsteil Schilbach der Stadt Tanna schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorbringen. Nicht fristgemäß vorgebrachte Einwände können bei der Beschlussfassung über die verbundene Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) Nr. 2 und § 13a (2) Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Tanna, den 10.12.2015

gez.  
Marco Seidel  
Bürgermeister

### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Tanna  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Marco Seidel  
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service  
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf  
Telefon: 03 67 33/2 33 15  
Telefax: 03 67 33/2 33 16  
E-Mail: [satz.mediaservice@t-online.de](mailto:satz.mediaservice@t-online.de)

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

# Hundesteuersatzung der Stadt Tanna

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 61) erlässt die Stadt Tanna folgende Satzung:

## **§ 1 Steueratbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.

Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
7. Hunden in Tierhandlungen

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die dort erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt:

- für den ersten Hund	45,00 Euro pro Jahr
- für den zweiten Hund	70,00 Euro pro Jahr
- für jeden weiteren Hund	100,00 Euro pro Jahr
- für gefährliche Hunde	500,00 Euro pro Jahr (im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011)
- für weitere gefährliche Hunde	900,00 Euro pro Jahr
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des § 3 (2) Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.  
Auch Hunde, welche nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich eingestuft wurden, gelten als „gefährliche Hunde“ im Sinne des Abs. 1.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
  - Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden
  - Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.  
Als Weiler (Abs. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.  
§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.  
§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 8**  
**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung  
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.  
Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

**§ 9**  
**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 10**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) mit Steuerbescheid festgesetzt.  
Die Steuerschuld wird jeweils am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig.  
Beginnt die Hundehaltung im laufenden Kalenderjahr, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Tanna erfolgt.

**§ 11**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Bei der Stadtverwaltung Tanna ist vom Hundehalter jeder über vier Monate alte Hund binnen vierzehn Tagen anzumelden, der:
  - neu angeschafft wurde
  - beim Zuzug mitgebracht wurde
  - zur Pflege oder Probe gehalten wird
  - aus eigener Zucht hervorgegangen ist
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Tanna eine Hundemarke aus.  
Alle Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.  
Der Verlust einer Steuermarke ist der Stadt Tanna unverzüglich anzuzeigen, so dass eine Ersatzmarke ausgegeben werden kann.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Tanna abzumelden, wenn er ihn veräußert oder aus anderen Gründen abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.  
Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von vierzehn Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadt Tanna schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Tanna zu geben.

**§ 12**  
**Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Tanna, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Die Stadt Tanna ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Tanna durchzuführen.  
Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG beziehungsweise von § 19 (1) ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  - entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt
  - entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt
  - entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umher laufen lässt
  - als Hundehalter entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Tanna auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. September 1998 außer Kraft.

Tanna, den 9. Dezember 2015

  
Marco Seidel  
Bürgermeister



**Liebe Tänner,**  
**liebe Silvestergäste in unserer Stadt!**



**Um das historische Ensemble um Kirche, Pfarrgut und Gemeindezentrum zu schützen, bitten wir Sie, grundsätzlich auf dem gesamten Kirchhofgelände keine Silvesterraketen und ähnliches abzufeuern!**

Marco Seidel  
Bürgermeister

Ralf Hüttner  
Ortsteilbürgermeister

Andreas Göppel  
Pfarrer

# Beschlüsse der 09. Sitzung des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt Tanna am 17.11.2015

## öffentlicher Teil

Beschlusstext	stimmbe- rechtigt	Ja	Nein	Ent- haltung	Beschluss- nr.
Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.08.2015 wird genehmigt.	6	4		2	15/09/01
<u>Antrag auf Baugenehmigung - vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO</u> Gebiet: Stadtgebiet Tanna / Innenbereich nach § 34 BauGB ● Lage: Gemarkung Tanna, Flur 2, Flurstück 115 ● Bauvorhaben: Umnutzung EG zur Wohnung Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. ● Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	6	6			15/09/02
<u>Antrag auf Baugenehmigung - vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO</u> Gebiet: Ortsteil Frankendorf / Innenbereich nach § 34 BauGB ● Lage: Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstück 12/1 ● Bauvorhaben: Wohnhauserweiterung Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. ● Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	6	6			15/09/03
<u>Antrag auf Baugenehmigung</u> Gebiet: Ortsteil Schilbach / Bebauungsplan Nr. 01 Gewerbe- und Industriegebiet „Kapelle“ ● Lage: Gemarkung Schilbach, Flur 2, Flurstück 148/39 ● Bauvorhaben: Einbau von Sozialräumen auf der Zwischenbühne in einer Produktionshalle, Laufsteg mit Anschluss an Bestandsstreppe Warenschleuse Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. ● Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	6	6			15/09/04
<u>Antrag auf Vorbescheid</u> Gebiet: Stadtgebiet Tanna / Innenbereich nach § 34 BauGB ● Lage: Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstück 2265/6 ● Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. ● Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.	7	6		1	15/09/05

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna – Sekretariat (Zimmer 2.02) – Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag

9,00 - 12,00 Uhr / 14,00 - 18,00 Uhr,

Donnerstag

9,00 - 12,00 Uhr / 14,00 - 17,00 Uhr

Freitag

9,00 - 12,00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez.

Gerhard Hoffmann

Ausschussvorsitzender

18.11.2015

### Änderung des Bundesmeldegesetzes ab 1. November 2015

Bitte beachten Sie hierbei, dass Wohnung im Sinne des Meldegesetzes jeder umschlossene Raum sein kann, der zum Wohnen geeignet ist.

*Ein Muster der Wohnunggeberbescheinigung siehe Seite 8 dieses Amtsblattes.*

Diese finden Sie auf unserer Internetseite. Die Wohnungsgeberbestätigung muss die Person ausstellen, welche einen Wohnraum zur Verfügung stellt.

Neben dem klassischen Vermieter, der eine Wohnung vermietet, kann dies jeder sein, der einer anderen Person eine Wohnung zur Verfügung stellt.

Zum 1. November 2015 ersetzt das Bundesmeldegesetz die bisherigen Meldegesetze der Länder. Eine der damit einhergehenden Änderungen betreffen auch die Vermieter bzw. alle die, die einer Person Wohnraum zur Verfügung stellen.

Zukünftig muss bei der Anmeldung eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung vorgelegt werden.

## Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna am 30.11.2015

### öffentlicher Teil

Beschlusstext	stimmbe-rechtigt	Ja	Nein	Ent-haltung	Beschluss-nr.
Der Stadtrat der Stadt Tanna stellt die Dringlichkeit der Sitzung fest.	12	12			15/12/01
Der Stadtrat der Stadt Tanna bekundet die Absicht zur Realisierung des 2. BA der Generalsanierung des „Wetterastadions“ in den Jahren 2016 (Planung) / 2017 (Umsetzung).	14	14			15/02/02
Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Anträge zur Erlangung von Fördermitteln zu stellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.					

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna – Sekretariat (Zimmer 2.02) – Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr,  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr,  
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez.  
 Marco Seidel  
 Bürgermeister  
 01.12.2015

## Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein

Einzug in

Auszug aus

folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am  folgende Person/en

eingezogen

ausgezogen

1.	Familienname, Vorname
2.	Familienname, Vorname
3.	Familienname, Vorname
4.	Familienname, Vorname
5.	Familienname, Vorname

6.  weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers
Ggf. Name und Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum
------------

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
--

## Fäkalschlamm Entsorgung 2016

Die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben im Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“ wird im Jahr 2016 wie folgt durchgeführt:

Entsorgungsunternehmen im  
Auftrag des Zweckverbandes  
„Obere Saale“:  
Telefon: 03663/4876-0  
Fax: 03663/4876-18

„Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH  
Mehlaer Hauptstraße 24a, 07950 Zeulenroda-Triebes

Die Entsorgung erfolgt straßenzugweise nach folgendem Tourenplan:	von – bis
<u>Oettersdorf</u>	04.01. – 15.01.2016
<u>Kirschkau, Lössau, Dröswein</u>	18.01. – 29.01.2016
<u>Wernsdorf, Triemsdorf, Volkmannsdorf</u>	01.02. – 09.02.2016
<u>Willersdorf, Spielmes, Oberkoskau, Stelzen</u>	10.02. – 19.02.2016
<u>Unterkoskau, Langenbuch</u>	22.02. – 08.03.2016
<u>Venzka, Göritz, Juchhöh</u>	09.03. – 22.03.2016
<u>Sparnberg, Ullersreuth, Frössen</u>	23.03. – 08.04.2016
<u>Ziegenrück</u>	11.04. – 27.04.2016
<u>Paska, Wüstendittersdorf, Heinrichsruh</u>	28.04. – 04.05.2016
<u>Eßbach, Walsburg, Langgrün, Künsdorf</u>	09.05. – 18.05.2016
<u>Saalburg, Pöritzsch</u>	19.05. – 03.06.2016
<u>Oberböhmisdorf, Grochwitz, Burgk</u>	06.06. – 10.06.2016
<u>Dittersdorf, Burgkhammer, Isabellengrün</u>	13.06. – 17.06.2016
<u>Möschlitz</u>	20.06. – 01.07.2016
<u>Görkwitz, Mönchgrün</u>	04.07. – 08.07.2016
<u>Gräfenwarth, Kloster</u>	11.07. – 15.07.2016
<u>Raila, Schilbach, Zollgrün</u>	18.07. – 22.07.2016
<u>Rothenacker, Dobareuth, Blintendorf</u>	25.07. – 05.08.2016
<u>Seubtendorf, Göttengrün</u>	08.08. – 12.08.2016
<u>Crispendorf, Erkmannsdorf, Dörflas</u>	15.08. – 19.08.2016
<u>Göschitz, Rödersdorf, Löhma</u>	22.08. – 26.08.2016
<u>Gefell</u>	29.08. – 13.09.2016
<u>Hirschberg, Haidefeld, Gebersreuth</u>	14.09. – 23.09.2016
<u>Straßenreuth, Mödlareuth</u>	26.09. – 29.09.2016
<u>Schleiz, Oschitz</u>	30.09. – 07.10.2016
<u>Schöndorf, Külmla, Tausa</u>	10.10. – 14.10.2016
<u>Neundorf, Pahnstangen</u>	17.10. – 21.10.2016
<u>Chursdorf, Sorna, Plothen, Neudeck</u>	24.10. – 03.11.2016
<u>Moßbach, Reinsdorf</u>	04.11. – 11.11.2016
<u>Mielesdorf, Pörmitz</u>	14.11. – 18.11.2016
<u>Tanna, Frankendorf</u>	21.11. – 02.12.2016

**Witterungsbedingte Verschiebungen sind möglich. Notwendige Terminabsprachen außerhalb des Tourenplanes sind mit dem Zweckverband direkt zu treffen.**

## Mitteilung zu Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Am Samstag, dem 2. Januar 2016 bleibt das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Tanna geschlossen.

Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist Dienstag, der 5. Januar 2016.

### Mitteilung des Fundbüros

Am 25. November 2015 wurde in der Frankendorfer Straße ein einzelner SCHLÜSSEL gefunden.

Wer diesen vermisst, kann ihn im Bürgerbüro der Stadt Tanna abholen.

**ENDE AMTLICHER TEIL**

**NICHTAMTLICHER TEIL**

## **Mitteilungen**

### Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: **Agrarunternehmen Heiko Mergner**  
(im Auftrag des ZASO Pöbneck)

Öffnungszeiten: Montag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 08.00 bis 16.00 Uhr

**Abgeladen werden dürfen ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt.**

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

Rückfragen: Heiko Mergner  
Mobil 0173/5727688  
Andreas Lanitz  
Mobil 0175/5980477

Heiko Mergner

### Fischereischeinkurs 2016

Wer den Fischfang mit der Handangel ausüben möchte oder ein Fischwasser anpachten will, benötigt hierzu den staatlichen Thüringer Fischereischein. Die untere Fischereibehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis führt hierzu am Samstag, dem 16. April 2016 eine Prüfung zum Erwerb dieses Fischereischeines durch.

Die Angelfischerschule Thüringen organisiert den hierzu vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang in den Monaten Februar und März in Friesau.

Interessierte Bürger können sich unter Telefon 03 66 51/3 11 15 oder im Angelfachgeschäft Zweiling in Bad Lobenstein informieren und auch anmelden.

## **Forstamt Schleiz**

### Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna, zuständig für die Gemarkungen:

**Frankendorf, Mielesdorf, Oberkoskau  
Rothenacker, Spielmes, Stelzen  
Tanna, Unterkoskau, Willersdorf**

steht für Anfragen der Einwohner zur Verfügung:

immer **dienstags**  
von **16.00 bis 18.00 Uhr**  
im **Bürgerbüro der Stadt Tanna**

Kontakt: Denny Thiele  
Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz  
08606 Oelsnitz  
Telefon 03 61/5 73 91 31 66  
Fax 03 61/5 71 91 31 66  
Mobil 0172/3 48 03 37  
E-Mail denny.thiele@forst.thueringen.de

### Sprechstunde des Forstamtes Schleiz in der Revierförsterei Tanna

Herr **Thomas Wagner**, Revierförster und Ansprechpartner für das Revier Gefell, zuständig für die Gemarkungen:

**Seubtendorf und Künsdorf**

Sprechzeiten führt Herr Wagner durch:

immer **dienstags**  
von **16.00 bis 18.00 Uhr**  
in der **Revierförsterei Tanna, Bahnhofstraße 47 b**

Kontakt: Thomas Wagner  
Bahnhofstraße 47 b, 07922 Tanna

**NEU!** Telefon 03 61/5 73 91 32 31  
**NEU!** Fax 03 61/5 71 91 32 31  
Mobil 0172/3 48 03 36

### Sprechstunde im Forstamt Schleiz

Herr **Andreas Bähr**, Revierförster und Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth, zuständig für die Gemarkungen:

**Schilbach und Zollgrün**

Sprechzeiten führt Herr Bähr durch:

jeden **2. und 4. Dienstag im Monat**  
von **16.00 bis 18.00 Uhr**  
im **Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10**

Kontakt: Andreas Bähr  
Raila Nr. 4, 07929 Saalburg-Ebersdorf  
Telefon 03 66 47/2 25 90  
Mobil 0172/3 48 03 38

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 – 11.00 Uhr	

## Rufnummern

**Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:**

Vorwahl		03 66 46
Zentrale		28 08 - 0
Fax		28 08 28
Bürgerbüro/ Standesamt	Herr Groth groth@stadt-tanna.de Frau Jordan-Pietsch jordan-pietsch@stadt-tanna.de Frau Pozorski-Schatz pozorski-schatz@stadt-tanna.de	28 08 52 28 08 13 28 08 51
Ordnungsamt	Frau Rösch roesch@stadt-tanna.de	28 08 29 01590/4 28 08 07
Liegenschaften	Frau Pötter poetter@stadt-tanna.de Frau Stöckel stoeckel@stadt-tanna.de	28 08 20 28 08 41
Bauamt	Herr Friedel friedel@stadt-tanna.de	28 08 25 0160/5 86 60 50
Buchhaltung	Frau Friedel tina.friedel@stadt-tanna.de Frau Müller mueller@stadt-tanna.de Frau Schaarschmidt schaarschmidt@stadt-tanna.de Frau Stiede stiede@stadt-tanna.de	28 08 23 28 08 32 28 08 33 28 08 34
Vorzimmer Bürgermeister	Frau Möckel moeckel@stadt-tanna.de	28 08 53
Bürgermeister	Marco Seidel seidel@stadt-tanna.de	0175/5 48 66 10
Bauhof	Udo Wunderlich bauhof@stadt-tanna.de	0175/5 48 66 08
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

## Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten

immer	<b>donnerstags</b>
von	<b>14.00 bis 17.00 Uhr</b>

## Standesamt

### Standesamtliche Nachrichten

#### *Geburten*

Albert Zapf	Künsdorf
Luis Göll	Tanna
Marietta Süß	Zollgrün



#### *Sterbefälle*

Matthias Steinbrückner	Mielesdorf
Else Goller	Tanna
Gretel Woydt	Tanna



## Geburtstage

### Altersjubiläen

*Wir gratulieren recht herzlich*

#### **Tanna**

08.01.	Frau Renate Weniger	zum 70. Geburtstag
09.01.	Frau Christine Flügel	zum 75. Geburtstag
10.01.	Frau Regina Altenhofen	zum 75. Geburtstag
27.01.	Frau Helga Wicher	zum 80. Geburtstag

#### **Künsdorf**

04.01.	Herrn Manfred Sachs	zum 75. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

#### **Schilbach**

18.01.	Frau Erika Schneider	zum 80. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

#### **Mielesdorf**

22.01.	Frau Anita Ludwig	zum 80. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------



# Förderverein der Gemeinschaftsschule Tanna

Ja, uns gibt es noch..... nach 16 Jahren!!!!

Am 4. November fand die diesjährige Jahreshauptversammlung für alle Mitglieder des Fördervereins statt. Mit Aushängen und einem Artikel im Tannaer Anzeiger wurde der Termin publik gemacht. Unser Verein hat 54 Mitglieder. Leider fanden nur sehr wenige den Weg in die Schule, um an der Versammlung teilzunehmen.

Michael Schmalfuß, der von Beginn an im Vorstand ist, eröffnete die Versammlung mit einem Bericht über die Aktivitäten der vergangenen Monate. Hierzu muss vielleicht erwähnt werden, dass die meiste Arbeit von einigen Lehrern der Gemeinschaftsschule erledigt wird. Deshalb möchten wir Herrn Schmalfuß auf diesem Wege einmal danken, ohne ihn würde es keinen Förderverein in dieser Weise geben.

Im Anschluss wurde der Kassenbericht von Frau Erika Dietz vorgelesen. Danach folgte die Entlastung des gegenwärtigen Vorstandes. Der neue Vorstand wurde einstimmig in sein Amt gewählt. In diesem sind Michael Schmalfuß, Gabi Schulz, Heike Zschächner und Marlén Weimar tätig.

Was sind eigentlich die Aufgaben des Fördervereins? Tja, das werden wir oft gefragt wenn es darum geht, neue Mitglieder zu werben. Denn wie in anderen Vereinen auch ist es schwer, neue Mitglieder zu gewinnen. Der Förderverein unterstützt mit Geld die Vorhaben der Schule, dies wären zum Beispiel Ausfahrten, Neuanschaffungen für Unterrichtsmaterialien, Freizeitgestaltung in den Pausen, vor allem für die kleineren Kinder in unserer Schule. Wenn es den Förderverein nicht geben würde, kämen auf uns Eltern eine Menge Mehrkosten zu, die wir alleine aufbringen müssten.

Deshalb ist es wichtig, dass sich alle ehemaligen Schüler der Schule sowie die Eltern der Kinder, die heute die Schule in Tanna besuchen, überlegen, ob sie nicht doch Mitglied in unserem Verein werden möchten. Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 Euro. Denn nur gemeinsam können wir auch weiterhin unsere Kinder in der Schule unterstützen, dass sie auch neben dem Lernen Spaß haben, Neues auf Ausflügen entdecken und Unterstützung von den Eltern bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien erhalten.

Einen Antrag kann man sich jederzeit im Lehrerzimmer der Schule abholen. Sollte jemand nicht die Zeit finden dort nachzufragen, kann er sich natürlich auch telefonisch in der Schule melden. Wir werden ihm dann ein Formular zuschicken.

Wie in den letzten Jahren - ausgenommen sind die zwei Jahre, in denen unsere Schüler die Schule in Hirschberg besuchten - waren wir wieder auf dem Weihnachtsmarkt in Tanna vertreten. Dies ist immer nur durch das große Engagement der Eltern und Lehrer und natürlich auch unserer Sponsoren möglich. Ihnen allen gilt unser großer Dank. Auch einen ganz lieben Gruß und ein Dankeschön an all die kleinen und großen Helfer, die es ermöglichten, den Stand auf dem Weihnachtsmarkt zu einem Hingucker zu machen.

Wir wünschen allen Schülern, Eltern, Lehrern, der Stadt Tanna und allen, die sich mit der Gemeinschaftsschule verbunden fühlen, ein frohes Weihnachtsfest und erholsame Feiertage.

# *Eine Fahne weht im Herbstwind*



14,95 €

**Erhältlich  
im Bürgerbüro Tanna**

# Veranstaltungstipps!

## „Fettnäppchen“ in Stelzen

Marco Schiedt hat sein Handwerk bei der „Pfeffermühle“ in Leipzig gelernt und Eva-Maria Fastenau managt seit über 30 Jahren das Kabarett „Fettnäppchen“.

Nun haben sich beide zusammengetan und präsentieren unter dem Titel „Zwei sind auch ein gutes Trio“ ihre gemeinsamen Lieblingszenen.

Wie eine eheliche Konsumspirale funktioniert, worüber sich zwei Angler an der Elster unterhalten oder was Frau Merkel mit dem Erbkönig zu tun hat, erfährt man...

### Und zwar zum Kabarett-Abend:

am **Sonntag, dem 10. Januar 2016**

um **18.30 Uhr**

in **Stelzen im Gasthaus „Zum Löwen“**

Der Einlass erfolgt ab 17.00 Uhr.

**Karten** im Vorverkauf sind erhältlich im Gasthaus in Stelzen, beim Bäcker Baumann in Reuth und im Tannaer Degenkolb-Center.



Fotos: Eva Maria Fastenau, Marco Schiedt

★ Auch eine Geschenkidee für Weihnachten! ★